

Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlussprüfung

Vom 1. Februar 1994

(KABl. 1994 S. 46)

Auf Grund von § 5 Abs. 4 des Diakonengesetzes¹ (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Prüfung, mit der die theologisch-diakonische Ausbildung abgeschlossen wird, findet im Anschluss an den letzten Abschnitt der theologisch-diakonischen Ausbildung statt.
2. ¹Zulassungsvoraussetzung sind insbesondere
 - die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern nicht eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 2 DiakG¹ zugelassen ist,
 - die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
 - der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 DiakG¹ der Nachweis einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in Kirche oder Diakonie nach Abschluss einer Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der für die Mitarbeit im Diakonat förderlich ist.

²Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabsschlusses mit einem Fachschulabschluss (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DiakG¹) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) allgemein oder im Einzelfall.
3. ¹Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DiakG¹ auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. ²Die Einsegnung setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.
4. ¹Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass
 - im einzelnen zu definierende Prüfungsteile vorgezogen werden können,

¹ Nr. 600

- einzelne Prüfungsteile in der Form von Gruppenprüfungen abgelegt werden, sofern Einzelleistungen der Prüflinge erkennbar und bewertbar bleiben.
- 6. Bei der Feststellung der Schlusszensuren sind die Vorzensuren und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlusszensuren und die Bewährung im praktischen Dienst zu berücksichtigen.
- 7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Gesamtergebnis, die Schlusszensuren und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Abschluss über die durchlaufene Ausbildung zu dem Beruf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DiakG¹ gibt.
- 8. Wenn der Prüfungsausschuss Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakonin oder Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.
- 9. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

¹ Nr. 600